



Kleingärtnerverein
Buchenberg II
Bad Doberan e.V.

Die Gartenordnung

Das Kleingartenwesen unserer Vereinigung basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) und den Festlegungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Fragen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Es verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die sich daraus ergebenden Vorteile für den Kleingärtner, verlangen aber auch konkrete Verpflichtungen.

Das Zusammenleben in einer Vereinigung und das gemeinsame Ziel in der Bewirtschaftung von Kleingärten erfordern Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung, die Pflege und Sauberkeit in den Gärten und im gesamten Bereich der Kleingartenanlage, sowie für gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die Gartenordnung stellt Mindestanforderung dar.

Die Gartenordnung der Vereinigung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Kleingarten-Pachtvertrages und für die Kleingärtner bindend.

I. Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Wesensmerkmale des Kleingarten ist vor allem die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, d.h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen bzw. zum Haushalt Gehörenden mit Gartenerzeugnissen, Kennzeichnend für diese Nutzung ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse.
2. Dauerkulturen, wie nur Rasen- und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen nicht für die kleingärtnerische Nutzung aus.
3. Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert gewonnen. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung werden die Bebauung mit einer Gartenlaube einschl. Terrasse, Wege und die Anlage einer Rasenfläche betrachtet. Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Das ist die Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

II. Bebauung

1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Nr. 7 BKleinG, dazu gehören Wasser-, Abwasser- und Stromversorgungsanlagen.
2. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag, sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der kommunalen Verwaltungen.
3. Die Errichtung bzw. Erweiterungen einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Bauantrages an den Verein und dessen Befürwortung (Anlage I). Wenn sich die Kommune das Recht der Baugenehmigung vorbehalten hat, muss der Antrag zur endgültigen Genehmigung beim zuständigen Amt vorgelegt werden.
4. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie Geräteschuppen, sowie der Umbau der Gartenlaube, bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größen der Baumaßnahme sind anzugeben.
5. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
6. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Punkt II.4 . dürfen nicht aus geschüttetem Beton abgelegt werden. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.

III. Obstbäume und Beerensträucher

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.
2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (Anlage II).
3. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.
4. Die Neupflanzung von Walnuss, Haselnuss, Tannen, Fichte und Laubbäume im Kleingarten ist wegen des erhöhten Platzbedarfs nicht erlaubt.

IV. Ziergehölze

1. Ziergehölze haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, als sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Sie sind vor allem ein gestalterisches Element. Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 1,5 m sind vorrangig zu pflanzen. Höher wachsende Ziergehölze (max. 1 Stück/100m² bei einer max. Wuchshöhe von 4 m) müssen einen Grenzabstand vom 3 m zur Gartengrenze haben.
2. Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken; Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, und andere sind im Kleingarten nicht gestattet.
3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.

V. Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder Ähnliches sind verboten.
3. Außenhecken die die Kleingartenanlage umgeben sind Ordnungsgemäß zu pflegen und auf eine maximale Höhe von 2,00m zu Beschränken.

Die Hecken innerhalb der Kleingartenanlage sollten das Maß von 1,60m und 0,40m nicht überschreiten.

Beim Pflegen der Hecken ist der Vogelschutz zu beachten.

4. Undurchsichtige Einfriedungen, insbesondere Sichtschutzwände, Sichtschutzzäune, geschlossene Zaunelemente oder vergleichbare bauliche Anlagen, dürfen eine Höhe von **1,60 m** nicht überschreiten.
5. Die Einfriedung von Sitzcken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 2,2 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.
Bisherige geduldete Errichtungen haben Bestandsschutz.
6. Die Pflege der an den Kleingärten angrenzenden Fläche wie Wege und Hecken obliegt dem Gartenpächter.

VI. Einhaltung und Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Angehörigen und Gästen zu achten.
2. Jegliche die Nachbarn belästigende oder den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.
3. Geräusch verursachende Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, -trimmer, -kanten- schneider, Heckenscheren, Kettensägen, Schredder, Vertikutierer, Motorhacken) oder Geräuschverbreitende Arbeiten im Garten (z.B. genehmigte Bauarbeiten) können während der Hauptnutzungszeit (**01. April bis 31. Oktober**) nur **Mo-Fr von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Sa von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr** benutzt bzw. durchgeführt werden (ausgeschlossen von dieser Regelung sind Arbeitseinsätze des Vereins), außerhalb der Hauptnutzungszeit kann die Mittagsruhe entfallen. Der Vereinsvorstand kann weitere Ruhezeiten festlegen.
Sonn- und Feiertage sind Ruhetage.
4. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kultur- und Pflegezustand zu halten.
2. Es ist drauf zu achten das an jedem Garten die jeweilige Gartenummer, gut sichtbar im Eingangsbereich, angebracht ist.
3. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
4. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern und Zelten (außer zeitweilige Kinderspielzelte) und anderer, dem kleingärtnerischen Zweck fremder Objekte in den Kleingärten bzw. in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.
5. Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist der Kleingärtner allein verantwortlich. Die Lagerung ist so vorzunehmen, dass ein ungehindertes Passieren der Rettungsfahrzeuge möglich ist.
6. Das Befahren der Kleingartenanlage ist grundsätzlich **auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken**. Das Befahren ist nur zulässig:

- zum Transport von schweren oder sperrigen Gegenständen (z. B. Baumaterial, Erde, größere Pflanzen)
- bei nachweislich erforderlichen Arbeiten
- Reine Komfortfahrten (z. B. kurze Wege, Bequemlichkeit) sind unzulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, Einfahrten zu untersagen oder einzuschränken, wenn:

- Wege beschädigt werden könnten
- die Nutzung übermäßig erfolgt
- oder die Sicherheit gefährdet ist

Ziel ist es, die Wege zu schonen, die Sicherheit zu erhöhen und die Anlage als Erholungsraum zu erhalten.

Es gelten die gleichen Zeiten wie VI. 3 an Wochentagen, am **Samstag** darf die Kleingartenanlage in der Zeit von **8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** befahren werden.

Vor dem Befahren der Anlage ist beim Vorstand eine Einfahrtgenehmigung zu beantragen (bis Spätestens 18Uhr am Vortag). Beim Verlassen der Anlage ist ebenfalls der Vorstand zu informieren.

Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Parken ist nur auf den vom Verein festgelegten Parkplätzen gestattet. Das Parken auf Wegen ist aus Sicherheitsgründen (Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr) strikt untersagt. Tore dürfen nicht zugeparkt werden.

Das Befahren der Anlage bei Schnee, Regen oder aufgeweichtem Boden ist untersagt.

Für Beschädigungen der Wege, Einfriedungen oder anderer Einrichtungen durch das Befahren haftet der zu verursachende Kleingärtner.

7. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Kleingarten ist nicht gestattet.
8. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach BKleinG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtung sind zulässig.

Eine Untervermietung ist ebenfalls Unzulässig und führt zur fristlosen Kündigung.

9. Kann angefahrener Stallung nicht sofort verarbeitet werden, ist er abzudecken.
10. Das Abbrennen von Feuerwerk etc. ist untersagt.

VIII. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Stauden und Sträuchern und an deren Kulturpflanzen.
2. Es ist notwendig, dass sich der Kleingärtner selbständig über Gärtnern nach guter fachlicher Praxis, d.h. über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeiten und Unverträglichkeiten von Pflanzen in der Nachbarschaft und Mischkulturen, Fruchtfolgen, tierische Schädlinge, virale, bakterielle und pilzliche Schaderreger u.a. zu informieren.
3. Bei Befall durch Schädlinge oder Schaderreger ist der Kleingärtner verpflichtet, mechanische und biologische Schutzmaßnahmen zu ergreifen (integrierter Pflanzenschutz). Pflanzenschutzmittel bei starkem Befall sind schonend, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes der Bienen und des Oberflächen- wie des Grundwassers, anzuwenden. Die Einhaltung des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
4. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen, sowie Vogeltränken anzulegen.
5. Die Entsorgung von Fäkalien und Abwässern darf nur über genehmigte abflusslose Gruben erfolgen. Das Betreiben von Biotoiletten wird bei Einhaltung der Entsorgungsvorschriften empfohlen.
6. Kleingärtnerische pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle (auch mit viralen, bakteriellen oder pilzlichen Krankheiten befallene Pflanzen oder Pflanzenteile) bzw. verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
7. Schlachtungen von Tieren (Kühe, Schweine, Schafe, Ziegen) sind verboten.
8. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Die Belästigung des Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden (Pflanzenabfallverordnung Mecklenburg-Vorpommern). Das Grillen und Räuchern darf nicht zur nachbarlichen Belästigung führen, der Brandschutz ist zu beachten.

Beim benutzen einer Feuerschale/Tonne ist unbedingt darauf zu achten das nur sauberes, trockenes Holz verwendet werden darf. Zuwiderhandlungen werden laut Gebührenordnung geahndet.

IX. Tierhaltung

1. Kleintierhaltung, ist in der Kleingartenanlage gestattet, Kleintierzucht ist nicht gestattet.
§§1-27 TierSchG ist zu beachten und einzuhalten.
Die Kleintiere sind so zu halten, dass andere Kleingärtner durch die Tierhaltung nicht belästigt werden und die Tiere keinen Schaden an anderen Gärten anrichten können.
Hühnerhaltung ist nur noch den Pächtern gestattet die bei Inkrafttreten dieser Kleingartenordnung genehmigte Hühnerhaltung betreiben. Die Anzahl ist auf max. 10 Hühner und keine Hähne zu beschränken. Eine Neuanschaffung bei diesen Pächtern ist nicht zulässig.
Bei Abschaffung der Hühnerhaltung sind die Bauten zur Haltung der Tiere zurück zubauen.
2. Die Bienenhaltung ist in der Kleingartenanlage nach Abstimmung mit dem Vorstand zu fördern. Das Einverständnis des jeweiligen Gartennachbarn ist erforderlich.
3. Hunde und Katzen, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Gartenanlage befinden dürfen, unabhängig von Art und Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter zu entfernen. Verstöße gegen die Regeln können zum Platzverweis der Tiere aus Kleingartenanlage oder Sanktionen (siehe Gebührenordnung) führen. Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet.
4. Das Füttern von ausgewilderten Katzen in Kleingartenanlagen ist verboten. Pächter eigene Katzen sind nur im jeweiligen Garten zu füttern.
5. Bei der Fütterung / Futterlagerung ist drauf zu achten das keine Schädlinge damit angelockt werden.

X. Pächterwechsel

1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte.
2. Über Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Verein entsprechend der Satzung bzw. Beschlüssen. Gibt es keine Parzellenanwärter, so hat auch der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht.
3. Eine Umschreibung (Übertragung der Pachtrechte und Pflichten) nach beantragter Mitgliedschaft, ist auf folgende Personen möglich:
Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linien (z.B. Kind, Enkelkind)

XI. Verstöße

Verstöße gegen die Rahmengartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung durch den Vereinsvorstand mit angemessener Fristsetzung nicht behoben oder nicht unterlassen werden, können als fortgesetzte Verstöße im Rahmen der Aufzählungen des BKleinG § 9 Abs. 1 Nr. 1 wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Des weiteren können Sanktionen gemäß Gebührenordnung erhoben werden.

XII. Schlussbestimmungen

1. Die Rahmengartenordnung wurde am 22.06.2024 beschlossen und setzt die bisherige Rahmengartenordnung außer Kraft.
2. In ihren Einschränkungen weiter gehende polizeiliche oder andere behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von dieser Rahmengartenordnung unberührt.

Anlage I

Bauzustimmungsverfahren

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung. Es ist für alle Mitgliedervereine verbindlich.

1. Gartenlauben in einfacher Bauweise mit mehr als 24 qm Grundfläche, einschließlich überdachten Freisitz sind Steuerpflichtig.
2. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Bauwillige verantwortlich.
3. Die Bauanträge sind dem Vereinsvorstand zu stellen und muss folgendes enthalten: Lageskizze innerhalb des Gartens mit konkreter Angabe des Grenzabstandes; Bauskizze (Grundriss und Ansicht mit genauen Maßen); kurze Baubeschreibung.
4. Für Gartenlauben wird ein Grenzabstand von 3,00 m festgelegt, bei Unterschreitung ist eine schriftliche Zustimmung des Nachbarn notwendig. Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50 m über gewachsenem Boden.
5. Baumaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach der Genehmigung abzuschließen. Es ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
6. Kontrollberechtigte sind der Vereinsvorstand oder der Beauftragte des Vereinsvorstandes.
7. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen und den Rückbau verlangen, in Härtefällen Kündigungen aussprechen.

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände (in Meter)

	Reihenentfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
Apfel Niederstamm, (Stammhöhe bis 60 cm)	3,50 - 4,00		2,00
Viertelstamm (Stammhöhe 80 cm)	Einzelbaum	2,50 - 3,00	3,00
Birne, Nashi Niederstamm	3,00 - 4,00		2,00
Viertelstamm	Einzelbaum	3,00 - 4,00	3,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Pflaume, Zwetschge, Reneklode, Mirabelle Niederstamm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich, Aprikose Niederstamm	3,50 - 4,00	3,00	2,00
Kiwi	Einzelbaum		3,00
Weiki (Bayern-Kiwi)	2,00	2,00	2,00
Obstgehölze in Heckenform, als schlanke Spindeln oder andere kleinkronige Baumformen			2,00
Johannisbeere, schwarz Jochel- oder Jostabeere Büsche und Stämmchen	2,50	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren in Spalierziehung	1,50	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren in Spalierziehung			
rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Kulturheidelbeere, Preiselbeere, Mai- oder Honigbeere	2,50	1,00 - 1,50	1,00
Ziergehölze	Einzelpflanzung		1,00

Grundsätze zur Strom und Wasserversorgung

Die Versorgungsleitungen und Anlagen zur Strom- und Wasserversorgung innerhalb der Kleingartenanlage (Garten), sind Eigentum der jeweiligen Pächter. (Persönliche Beteiligung bei der Erschließung und Gesamtfinanzierung durch die einzelnen Mitglieder)

Jeder Kleingärtner ist als Eigentümer auch für die Werterhaltung und erforderlichen Reparaturen verantwortlich.

Erforderliche Reparaturen sind nach exakter Fehlerfeststellung und nur nach Abstimmung mit dem Vorstand durch einen versierten Fachmann zu beheben. Die Kosten trägt der Verursacher.

Zuwendungen werden sanktioniert. In welcher Form die Sanktionierung erfolgt, wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

Allgemeine Reparaturen und Instandhaltungen sowie die Beseitigung von Schäden und Verlusten an den Hauptleitungen, die keinem Verursacher zugeordnet werden können, werden durch den Vorstand im Rahmen der Mittel für Werterhaltung beglichen.

Die Beseitigung von Schäden in Dimensionen über 10.000,00 € bedürfen einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins regelt die jährliche Ablesung zur Erfassung des Verbrauches und überwacht das Vorhandensein geeigneter Messgeräte. (Strom- und Wasserzähler)

Bei nicht Anwesenden und nicht rechtzeitig nachgereichten Zählerständen wird eine Sanktionierung fällig. In welcher Höhe die Sanktionierung erfolgt, wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

Jeder Kleingärtner ist für das Vorhandensein der Zähler verantwortlich. Jeder Zählerwechsel ist umgehend und schriftlich dem Vorstand mitzuteilen mit alter und neuer Zählernummer sowie altem und neuem Zählerstand (durch Vorlage der alten Zähler).

Für den Verbrauch an Elektroenergie und Wasser werden die jeweils geltenden Tarife je kW/h bzw. je m³ berechnet.

Der Vorstand ist berechtigt zu veranlassen, die Elektro- und Wasserversorgung bei dem Kleingärtner zu unterbrechen, sofern dieser auch nach der 2. Mahnung mit der Begleichung der Forderung aus dem vergangenen Jahr in Verzug ist. Die Unterbrechung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung. Die Kosten für das Ab- und Anstellen trägt der Verursacher auf eigene Kosten.

Der Vorstand informiert die jeweiligen Kleingärtner über erkannte Unregelmäßigkeiten.

Der Vorstand oder seine Beauftragten sind zur unangemeldeten Kontrolle der Nutzung der Versorgungsleitungen und Zählerkontrolle berechtigt.

Durch den Vorstand werden die Rechnungen an den Versorgungsträger bezahlt.

Vorauszahlungen sind ggf. durch Vorkasse der Mitglieder zu gewährleisten.

Alle Kleingärtner sind angehalten, mit Strom und Wasser sparsam umzugehen. Leckagen sind dem Vorstand sofort zu melden.

Die Regelungen der bisherigen Grundsätze werden aufgehoben und durch diese ersetzt

Die Grundsätze wurden auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2024 beschlossen.